

Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV)

Änderung vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21-23, 40, 62, 78 und 91 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)²,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 3. Februar 2009 zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV)³ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 Augenoptikerinnen und Augenoptiker

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung als Augenoptikerin beziehungsweise Augenoptiker erhält, wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erlangt hat.

² Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen sowie Funktionstests (optometrische Messungen) dürfen nur von Augenoptikerinnen und Augenoptiker durchgeführt werden, die im Besitz des eidgenössischen Diploms über die bestandene höhere Fachprüfung für Augenoptikerinnen und Augenoptiker beziehungsweise des Ausweises Bachelor of Science in Optometrie sind oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom besitzen.

³ Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung⁴ das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

§ 11 Abs. 3 Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung als Dentalhygienikerin beziehungsweise Dentalhygieniker erhält, wer die eidgenössische höhere Fachprüfung bestanden hat.

² Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms eine zweijährige praktische Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.

³Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Schweizerische Rote Kreuz.

§ 15 Osteopathinnen und Osteopathen

¹Eine Berufsausübungsbewilligung als Osteopathin beziehungsweise als Osteopath erhält, wer die Prüfungen für Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz bestanden hat.

²Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet die Interkantonale Prüfungskommission für Osteopathie.

§ 16 Podologinnen und Podologen

¹Eine Berufsausübungsbewilligung als Podologin beziehungsweise Podologe erhält, wer die eidgenössische höhere Fachprüfung bestanden hat.

²Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Schweizerische Rote Kreuz.

§ 33 Abs. 4 Rezepte

¹Rezepte dürfen nur von der Apothekerin oder vom Apotheker oder unter deren unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden.

²Ist ein Rezept unklar abgefasst oder scheint ein Irrtum vorzuliegen, muss die fachtechnisch verantwortliche Person mit der rezeptausstellenden Fachperson Kontakt aufnehmen. Ist dies vor der Ausführung des Rezeptes nicht möglich, sind für die Heilmittelabgabe die Vorschriften der Pharmakopöe beziehungsweise die Fachliteratur massgebend. Die rezeptausstellende Fachperson ist nachträglich zu orientieren.

³Die Apothekerin oder der Apotheker ist verpflichtet, die Patientinnen und Patienten auf den sachgerechten Gebrauch der verordneten Heilmittel hinzuweisen.

⁴*Aufgehoben.*

§ 33a Datenaustausch

¹Der Datenaustausch gemäss Art. 86 GesG² umfasst die folgenden Informationen:

1. Name und Vorname;
2. Adresse, Wohnort und Wohnkanton;
3. Geburtsdatum und Geschlecht;
4. Kopie des gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepts beziehungsweise Hinweis auf die personenbezogenen Betäubungsmittel oder psychotropen Stoffe.

2 Die Direktion erlässt die notwendigen organisatorischen und technischen Vorschriften, die insbesondere Folgendes regeln:

1. Bezeichnung der zugriffsberechtigten Personen;
2. Sorgfaltspflichten der Zugriffsberechtigten;
3. Zuständigkeit für Erteilung, Aktualisierung und Entzug der Zugriffsberechtigungen;
4. technische Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff;
5. Verantwortung für den technischen Betrieb der Datenplattform.

**§ 48a Übergangsbestimmung zur Änderung vom
xx.xxxxx 2015**

Podologinnen und Podologen, die mit einem Fähigkeitszeugnis abgeschlossen und diesen Beruf nach dem Abschluss der Ausbildung während mindestens zwei Jahren unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben, erhalten auf Gesuch hin eine Berufsausübungsbewilligung, wenn dieses binnen einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xxxxx 2015 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht worden ist.

II.

Die Vollzugsverordnung vom 1. Juli 2003 zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)⁵ wird wie folgt geändert:

§ 130a Kantonszahnärztin, Kantonszahnarzt

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt ist in ihrem beziehungsweise seinem Fachbereich Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Schule und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte;
2. Organisieren der Weiterbildung für Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung in zahnmedizinischen Belangen der Schule;
3. Organisieren oder Vermittlung von Weiterbildungsveranstaltungen für die schulzahnärztlichen Dienste.

III.

Diese Änderung tritt am in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

¹ A 2015, ...

² NG 711.1

³ NG 711.11

⁴ SR 412.10

⁵ NG 312.11

NWGSD.152